Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/945

16. 07. 91

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zu Energie und Umwelt

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT –

– in Kenntnis des von Herrn Collins und anderen eingereichten Entschließungsantrags zu Energie und Umwelt (B3-223/90),

– in Kenntnis von Artikel 100a und 130r bis 130t des EWG-Vertrags,

– in Kenntnis der Entschließung des Rates (88/7466/EWG) vom 16. Dezember 1986 über energiepolitische Ziele der Gemeinschaft für 1995,

– in Kenntnis der Empfehlung des Rates (88/611/EWG) vom 8. November 1988 zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Eigenerzeugern[1]),

– in Kenntnis der Schlußfolgerungen des Rates zu Energie und Umwelt vom 21. Mai und 29. Oktober 1990,

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 26. Juni 1989 zum Binnenmarkt für Energie[2]),

– in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat über Energie und Umwelt – KOM (89) 369 – vom 8. Februar 1990,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (A3-124/91),

A. in der Erwägung, daß der Bericht der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung (Brundtland) von 1987 zu dem Schluß kam, daß der internationale Bruttoenergieverbrauch in den nächsten 40 bis 50 Jahren halbiert werden müsse, um zu einer tragfähigen Entwicklung zu kommen,

---

[1]) ABl. Nr. L 335 vom 7. Dezember 1988
[2]) Abl. Nr. C 158

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments – 19496 – vom 8. Juli 1991.
Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung vom 13. Juni 1991 angenommen.

B. in der Erwägung, daß sich die Weltbevölkerung bis zum Jahr 2010 voraussichtlich verdoppelt hat und daß damit der Energiebedarf zwangsläufig überall, insbesondere in der Dritten Welt und den Entwicklungsländern, ansteigen wird,

C. unter Hinweis darauf, daß auf zahlreichen Tagungen der Staats- und Regierungschefs der Gemeinschaft und vom Europäischen Rat am 21. Mai 1990 ausdrücklich auf diese Empfehlung Bezug genommen wurde,

D. in Kenntnis der globalen Schadstoffbelastung durch die Verwendung von fossilen Brennstoffen, die u. a. zur Zerstörung der Ozonschicht und zur Beschleunigung des Treibhauseffektes führen,

E. unter Hinweis auf die Smogbildung, die Übersäuerung und den Sauerstoffschwund im Meer,

F. in der Erwägung, daß die Gefahr einer Verunreinigung des Grundwassers mit Schwermetallen durch die unsachgemäße Deponierung von Aschen, Schlacken und Rauchgasreinigungsprodukten besteht,

G. unter Hinweis auf die ernsten und noch ungelösten Probleme im Zusammenhang mit der Erzeugung von Kernenergie und der Lagerung der radioaktiven Stoffe,

H. ferner in der Erwägung, daß eine Politik, die die Ersetzung fossiler Brennstoffe durch Kernkraft anstrebt, um das Hauptproblem des Treibhauseffektes zu lösen, zum Scheitern verurteilt ist,

I. in der Erwägung, daß die regenerierbaren Energiequellen auf lange Sicht die einzig ökologisch vertretbare Versorgungsquelle darstellen,

J. in Kenntnis der Tatsache, daß die in jeder Hinsicht optimale Methode zur Emissionsverringerung im Energiesektor in einer Drosselung des Brennstoffverbrauchs besteht,

K. unter Hinweis auf die zwei Möglichkeiten zur Senkung des Energieverbrauchs:
   - höhere Energieeffizienz bei der Endanwendung (technische Energieeinsparungen),
   - höhere Energieeffizienz bei der Energieerzeugung (brennstoffeffiziente Versorgungssysteme) —

1. bekräftigt die unausweichliche und dringliche Notwendigkeit einer globalen Lösung für den Treibhauseffekt, die neben der Energiepolitik die Landwirtschaft, die Forst- und Abfallwirtschaft und die Industriepolitik umfaßt;

2. weist darauf hin, daß es für eine tragfähige Entwicklung notwendig ist, eine Reihe klarer Ziele für Emissionssenkungen in der Gemeinschaft vorzugeben, wobei berücksichtigt werden muß, daß der Verschmutzungs- und Entwicklungsgrad in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich ist;

3. weist ferner darauf hin, daß folgende Emissionssenkungen bis zum Jahr 2040 (im Vergleich zum Niveau von 1988) erreicht werden müssen:

— 90prozentige Verringerung der SO_2-Emissionen,
— 75prozentige Verringerung der NO_x-Emissionen und
— 75prozentige Verringerung der CO_2-Emissionen;

4. betont, daß das Hauptziel in einer 50prozentigen Verringerung des Bruttoenergieverbrauchs der Gemeinschaft bis zum Jahr 2040 besteht;

5. weist darauf hin, daß jede kurzfristigere Energieplanung auf der Grundlage der obengenannten Zielsetzungen im Einklang mit der Hauptzielsetzung der Halbierung des Bruttoenergieverbrauchs der Gemeinschaft bis zum Jahr 2040 stehen muß;

6. weist darauf hin, daß die Energiepolitik in diesem Sinne von einer effizienten Energienutzung und einer höheren Energieeffizienz bei der Endanwendung ausgehen sollte;

7. fordert eine Verschärfung der EG-Baustoffrichtlinie, damit die sich anschließenden Arbeiten im CEN von den weitestgehenden Energieeinsparmaßnahmen ausgehen;

8. fordert eine Mitteilung der Kommission über Verkehr und Umwelt;

9. fordert die Förderung von Technologien, die regenerierbare Energiequellen nutzen in den Bereichen Verteilung, Demonstration, Forschung und Entwicklung;

10. fordert im Hinblick auf eine höhere Energieeffizienz strukturelle Änderungen in allen Bereichen;

11. fordert die Einführung der vorhandenen optimalen Technologien, um die Umweltbelastung durch fossile und spaltbare Brennstoffe auf ein Minimum zu verringern;

12. fordert die schrittweise Anhebung und Harmonisierung der Energiesteuern und –abgaben für fossile und nukleare Energieträger und die spätere Einführung von Steuern und Abgaben auf deren jeweilige Umweltbelastungen;

13. ist der Auffassung, daß diese Abgaben in bezug auf die Einkommensverteilung regressiv sind und ihre Einführung daher als Ausgleich eine stärkere Progression bei den Haushaltsausgaben erfordert; vor allem müßte der Betrag aus diesem Aufkommen in die zum Abbau der sozialen und regionalen Unausgewogenheiten bestimmten Haushaltsfonds, in Forschungs- und Entwicklungsprogramme sowie in Investitionen zum Schutz der Umwelt in der Gemeinschaft, in den Ländern Osteuropas und den Entwicklungsländern fließen;

14. betont, daß die Kernkraft durch eine CO_2-Abgabe in keiner Weise begünstigt werden darf;

15. betont, daß ein verstärkter Einsatz ökonomischer Instrumente im Bereich der Energie und Umwelt mit dem Ziel der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit von Maßnahmen zur Energieeinsparung, zur rationellen Energienutzung und zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie zur Begrenzung der Umweltbelastung insbesondere bei fossilen Brennstoffen sinnvoll ist;

16. fordert, in Verbindung mit der Festlegung einer CO_2-Abgabe auch eine Umweltabgabe auf mit Kernkraft erzeugte Elektrizität einzuführen, die der Kostensteigerung einer Nutzung fossiler Brennstoffe im Vergleich zur Nutzung mit Kernkraft erzeugter Elektrizität entspricht und deren Aufkommen für Forschung und Entwicklung eines verstärkten Einsatzes regenerativer Energien verwendet werden soll;

17. fordert die Kommission auf, eine Richtlinie über die Standardisierung der Struktur der Stromtarife mit dem Ziel einer maximalen Förderung einer Tarifpolitik auszuarbeiten, die energiesparende Maßnahmen auf der Verbraucherseite fördert;

18. weist darauf hin, daß eine solche Anpassung der Energieabgaben ein wirksames Mittel zur Abstimmung der sozio-ökonomischen und ökologischen Kosten mit den Kosten für den Verbraucher ist;

19. ist insbesondere der Auffassung, daß die Energieerzeugung (Strom und Brennstoffe) aus Biomasse unter diesem Aspekt gefördert werden sollte, da sie unter Umweltaspekten Vorteile bietet (insbesondere Verringerung der Emissionen von Treibhausgasen);

20. ist der Ansicht, daß die Senkung des Energieverbrauchs im Verkehrssektor vorrangig erscheint und eine bewußte Politik einerseits der Förderung des öffentlichen Transports, insbesondere des städtischen Transports, und andererseits der Förderung des Güterfernverkehrs auf der Schiene anstelle des Straßentransports erfordert;

21. fordert die Kommission auf, umgehend Vorschläge zur Bestätigung und Verankerung des in Artikel 130r vorgesehenen Prinzips im Gemeinschaftsrecht auszuarbeiten, dem zufolge die Erzeuger die volle Verantwortung für alle Schäden an Einzelpersonen, Eigentum oder Umwelt durch das Betriebspersonal im Kernkraftsektor tragen, sowohl was die Entsorgung von spaltbarem Material als auch von radioaktivem Abfall und etwaige Unfälle betrifft;

22. fordert die Kommission eindringlich auf, einen Vorschlag auszuarbeiten, der das in Artikel 130r festgelegte Prinzip der vollständigen und unbegrenzten Haftung der Erzeuger für Schäden an Personen, Eigentum und Umwelt durch die Betreiber im nuklearen Sektor bestätigt und in europäisches Recht umsetzt, und zwar sowohl für die Bewirtschaftung von spaltbarem Material und radioaktiven Abfällen wie auch für die Unfallrisiken;

23. fordert die baldige Stillegung der nicht ausreichend sicheren Kernkraftwerke sowie Maßnahmen in folgenden Bereichen:
   - genaue Bewertung der Sicherheit bestehender oder geplanter Anlagen,
   - fortlaufende Verbesserung der Sicherheit von Kernkraftanlagen,
   - umweltverträgliche Lösung der durch radioaktive Abfälle entstehenden Probleme;

24. fordert, daß die Grundnormen für den Schutz gegen ionisierende Strahlungen gemäß Artikel 31 des EURATOM-Vertrags unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse überprüft werden, die besagen, daß eine Verringerung um den Faktor 10 als Mindestvoraussetzung zu gelten hat;

25. fordert auf der Grundlage des vom CIPR aufgestellten Grundsatzes, daß es notwendig ist, für jede mit einer Strahlenexposition verbundene Aktivität nachzuweisen, daß die Vorteile die damit verbundenen Risiken und Kosten weit aufwiegen, die Einstellung jeder Wiederaufarbeitung verstrahlter Kernbrennstoffe und die Herstellung von gemischten Uran-Plutonium-Brennstoffen;

26. fordert die Kommission auf, eine Richtlinie zur Einführung einer Abgabe auszuarbeiten, durch die die übermäßige Stromerzeugung zu Heizzwecken verringert werden soll;

27. fordert die Kommission auf, Anreize für den Bau von Wärme-Kraft-Anlagen vorzuschlagen, und zwar auf der Grundlage des Prinzips der Nähe von Stromerzeugung und Verbrauch von Energie und Wärme;

28. fordert die Kommission auf, die Empfehlung des Rates vom 8. November 1988 zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Eigenerzeugern in eine Richtlinie umzuwandeln und ihre Bestimmungen eindeutiger zu gestalten, indem die rechtlichen Hindernisse beseitigt und vernünftige Vertragsbedingungen für den Verkauf von Strom festgelegt werden;

29. empfiehlt der Kommission, einen Vorschlag für eine Verordnung vorzulegen, durch die die Kennzeichnung von stromsparenden Geräten und/oder Anlagen und eine verständliche Information darüber vorgeschrieben wird;

30. fordert die Kommission auf, eine Rahmenrichtlinie auszuarbeiten, in der Mindestnormen für die Energieeffizienz aller stromverbrauchenden oder stromumwandelnden Geräte festgelegt werden;

31. fordert die Verabschiedung einer Verordnung zum Verbot der Verwendung von nichtentschwefeltem schweren Heizöl gemäß der Richtlinie 88/609/EWG;

32. fordert die unverzügliche Harmonisierung der Normen für verschiedene Arten von stromerzeugenden Anlagen auf dem höchsten Niveau unter Berücksichtigung der Emissionen, der Sicherheit der Anlage und des Schutzes der Arbeitnehmer und der Bevölkerung;

33. fordert die Kommission auf, eine Bewertung der Umwelt- und Gesundheitskosten durchzuführen, die durch die durch den Transport und die Verteilung von Elektrizität zurückzuführende elektromagnetische Verschmutzung entstehen;

34. schlägt vor, das Prinzip der Kostenminimierung allen Investitionen im Bereich der Energieerzeugung zugrunde zu legen und die Kosten für die Umwelt miteinzubeziehen;

35. fordert, daß das Kriterium der Verringerung des Energiebedarfs bei der Auswahl von Projekten für Investitionsbeihilfen durch die Europäische Investitionsbank, im Rahmen der Strukturfonds und der verschiedenen speziellen regionalen Unterstützungsprogramme im Vordergrund stehen sollte;

36. fordert grundlegende Änderungen im FuE-Haushalt im Sinne der Forderung des Europäischen Parlaments, regenerierbare Energiequellen zu fördern;

37. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333